



4,404-SR: Zivilgesetzbuch: Familien- und Erbrecht, Sachenrecht mit Seminar Sachenrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 7.5

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,404,1.00 Zivilgesetzbuch: Familien- und Erbrecht	Deutsch	Geiser Thomas
4,404,3.00 Zivilgesetzbuch: Sachenrecht: Selbststudium	Deutsch	Roberto Vito
4,430,1.00 Seminar Zivilgesetzbuch: Sachenrecht	Deutsch	Roberto Vito

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Familien- und Erbrecht

Inhalt

Einerseits wird der im Herbstsemester noch nicht behandelte Teil des Familienrechts vorgestellt, wobei der Akzent auf dem Scheidungsrecht und dem Kindesrecht liegt. Andererseits wird der im Herbstsemester bereits erarbeitete Stoff vertieft.

Unterlagen

Ein genaueres Programm und eine Fallsammlung werden zu Beginn abgegeben. Weitere Unterlagen folgen jeweils im Laufe der Veranstaltung.

Sachenrecht

Das Sachenrecht bildet einen wichtigen Bestandteil in der juristischen Praxis. Es weist enge Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Obligationenrecht, auf. Beispielsweise kann ein Grundstückskaufvertrag seitens des Verkäufers nur mittels eines sachenrechtlichen Institutes (Grundbucheintragung) erfüllt werden.

Im Selbststudium geht es darum, die Grundzüge des Sachenrechts kennenzulernen.

Veranstaltungs-Struktur

Familien- und Erbrecht

Es handelt sich um eine Kontaktveranstaltung, bei der eine aktive Mitwirkung der Studierenden erwartet wird. Gearbeitet wird namentlich mit kurzen Übungsbeispielen und ausführlicheren Fällen, aus denen die rechtlichen Strukturen abgeleitet werden sollen.

Sachenrecht

Zum Selbststudium finden zwei Kontaktveranstaltungen statt.

Beim Seminar Sachenrecht handelt es sich um eine Kontaktveranstaltung (vgl. dazu das separate Merkblatt).

Veranstaltungs-Literatur

Familien- und Erbrecht

Pflichtlektüre:

Hausheer, Heinz/Geiser, Thomas/Aebi-Müller, Regina E. Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage, Bern 2007.

Alternativ: Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §18-35.

Hegnauer, Cyrill/Breitschmid, Peter. Grundriss des Familienrechts. Bern 2008.

Alternativ: Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §36-42.

Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §47-58 (Vormundschaftsrecht).

Druet, Jean Nicolas. Grundriss des Erbrechts. 5. Auflage, Bern 2002.

Alternativ: Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §59-84.

Weiterführende Literatur

Siehe dazu die weiterführenden Literaturangaben in der Pflichtlektüre.

Sachenrecht

Roberto/Hrubesch, Sachenrecht (Stämpfli, 2009).

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Zugelassen ist eine beliebige aktuelle, amtliche oder private, **unkommentierte** Ausgabe des ZGB/OR in allen Landessprachen. Weitere **unkommentierte** Gesetzestexte (Handelsregisterverordnung etc.), welche in Gesetzessammlungen (z.B. Breitschmid/Roberto) enthalten sind, dürfen an die Prüfung ebenfalls mitgebracht werden.

Prüfungs-Inhalt

Familienrecht

- Allgemeines Eherecht
- Ehescheidung
- Ehegüterrecht
- Errungenschaftsbeteiligung
- Kindesrecht

Jeweils auf der Grundlage von:

- In der Vorlesung abgegebenen Unterlagen
- Mit den entsprechenden Kapiteln in: Hausheer H./Geiser T./Aebi-Müller R., Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Auflage, Bern 2009

Nicht Gegenstand der Prüfung bilden:

- Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat)
- Verlobung und Verlöbnis
- Die Eheschliessung

Erbrecht

- Grundlagen
- Gesetzliche Bestimmung der Erbteile
- Verfügung von Todes wegen
- Der ungeteilte Nachlass
- Auflösung der Erbengemeinschaft

Jeweils auf der Grundlage von:

- In der Vorlesung abgegebenen Unterlagen
- Skript Selbststudium Erbrecht: Fragen und Antworten / 3. Semester HS 09
- Mit den entsprechenden Kapiteln in: Druey, Jean Nicolas. Grundriss des Erbrechts. 5. Aufl., Bern 2002.

Nicht Gegenstand der Prüfung bildet

- Das bürgerliche Erbrecht

Sachenrecht

Roberto/Hrubesch, Sachenrecht (Stämpfli, 2009), inkl. der darin enthaltenen Fragen und Fälle.

Es müssen die Fallösungen und die damit in Zusammenhang stehenden Problemkreise beherrscht werden. Kenntnisse des Sachenrechts gemäss der Pflichtveranstaltung "Zivilgesetzbuch: Sachenrecht: Selbststudium" (4,404) der Bachelor-Stufe werden vorausgesetzt.

Die Gewichtung der Prüfungsteile (Vorlesungsteil Familien- und Erbrecht/Selbststudium Sachenrecht/Seminar Sachenrecht) beträgt je 1/3.

Prüfungs-Literatur

Familien- und Erbrecht

Pflichtlektüre:

Hausheer, Heinz/Geiser, Thomas/Aebi-Müller, Regina E. Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 4. Auflage, Bern 2009.

Alternativ: Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, §18-37.

Hegnauer, Cyrill/Breitschmid, Peter. Grundriss des Familienrechts. Bern 2008.

Alternativ: Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, §38-44.

Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, §49-60 (Vormundschaftsrecht).

Druey, Jean Nicolas. Grundriss des Erbrechts. 5. Auflage. Bern 2002.

Alternativ: Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, §61-86.

Weiterführende Literatur:

Siehe dazu die weiterführenden Literaturangaben in der Pflichtlektüre.

Sachenrecht

Pflichtlektüre:

Roberto/Hrubesch, Sachenrecht (Stämpfli, 2009).

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 19. Januar 2010

Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 22. März 2010

Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 12. April 2010

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.

25.04.2013 08:02
gültig für das Frühjahrssemester 2010
Version 1 vom 01.01.0001